

3. Bei der **gewaltsamen Besitzsicherung** erfolgt die Gewaltanwendung oder Drohung zeitlich nach der Wegnahme und dient dem Zweck, den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern. Sie kann sich demzufolge gegen alle Personen richten, die zur Beseitigung des rechtswidrigen Gewahrsams aktiv tätig werden (z. B. den Bestohlenen oder andere Personen, die den Täter an der Mitnahme der entwendeten Sachen hindern wollen, ihn verfolgen oder sich ihm in den Weg stellen, ihn vorläufig festnehmen wollen usw.) oder die der Täter von vornherein daran hindern will, ihm den Besitz der entwendeten Sachen streitig zu machen (Bedrohung eines zufällig hinzukommenden Passanten mit einer Waffe, um ihn an einer evtl. Verfolgung zu hindern).

4. Der Begriff **entwendete Sachen** setzt voraus, daß sich der Täter die Sachen durch eine Diebstahlshandlung in Form der Wegnahme (erste Alternative der §§ 158, 177) zueignet. Er muß den Besitz an den Sachen tatsächlich erlangt und zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung oder Drohung noch innehaben. Eine gewaltsame Besitzsicherung liegt deshalb nicht vor, wenn der Täter nach einem versuchten Diebstahl Gewalt anwendet, um sich der Verfolgung zu entziehen, oder wenn er vorher bereits den Besitz an den entwendeten Sachen verloren hatte (Täter wirft Sachen weg, um ungehindert fliehen zu können).

Eine gewaltsame Besitzsicherung liegt nicht nur vor, wenn der Täter auf frischer Tat angetroffen wird. Der Tatbestand kann auch dann erfüllt sein, wenn der Täter zu einem späteren Zeitpunkt an einem anderen Ort mittels Gewalt oder Drohung seinen Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern sucht (Täter wird auf der Flucht gestellt.) Nach dem Wesen dieser Straftat muß jedoch ein enger Zusammenhang zwischen der Entwendung und der gewaltsamen Besitzsicherung bestehen. § 126 kommt nicht mehr zur Anwendung, wenn der Täter bereits einen relativ gesicherten Gewahrsam an den entwendeten Sachen erlangt hat (Täter versucht, eine spätere Beschlagnahme der entwendeten Sachen in seiner Wohnung mit Gewalt zu verhindern).

5. Die **Zielsetzung** der gewaltsamen Wegnahme bzw. der gewaltsamen Besitzsicherung muß vorhanden sein. Eine Zueignungsabsicht wird bei der gewaltsamen Wegnahme vom Tatbestand nicht gefordert, so daß auch die Wegnahme fremder Sachen zum Zweck ihres widerrechtlichen Gebrauchs unter § 126 fällt (gewaltsame Wegnahme eines Fahrzeuges zum Zweck der unbefugten Benutzung). Bei der gewaltsamen Besitzsicherung muß der Täter mit dem Ziel handeln, sich den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern. Es ist nicht erforderlich, daß dies das alleinige oder hauptsächliche Ziel des Täters ist.

6. Der **Versuch** beginnt mit der Gewaltanwendung oder Drohung. Dazu gehören alle Handlungen, die unmittelbar mit der Gewaltanwendung oder Drohung verbunden sind (Ergreifen eines Gegenstandes, um auf das Opfer einzuschlagen; das Herausziehen eines Messers,